

Vereinsatzung

Sportgemeinschaft Rödental 1973 (e.V.)

Stand 02 / 2010

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Sportgemeinschaft Rödental e. V."
2. Der Verein hat seinen Sitz in 96472 Rödental und ist im Vereinsregister eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e. V. Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen zum Verein wird auch die Zugehörigkeit der Einzelpersonen zum Bayerischen Landes-Sportverband vermittelt.
5. Die Vereinsfarben sind schwarz-weiß-blau.

§ 2 Vereinszweck

1. Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO 1977).

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins sowie etwaige Überschüsse werden nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Anteile am Überschuss und - in ihrer Eigenschaft als Mitglieder - auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein unverzüglich dem Bayerischen Landes-Sportverband e. V., den betroffenen Fachverbänden sowie dem zuständigen Finanzamt für Körperschaften an.

§ 3 Vereinstätigkeit

- (1) Die Verwirklichung des Vereinszwecks sieht der Verein insbesondere in
 - Abhaltung eines geordneten Turn-, Sport- und Spielbetriebes sowie der Heimatpflege,
 - Durchführung von Versammlungen, Vorträgen, Kursen und sportlichen sowie kulturellen Veranstaltungen, z.B. Laienspiel
 - sachgemäße Ausbildung und Einsatz von Übungsleitern.
- (2) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 4 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

- (1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (2) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer angemessenen Aufwandsentschädigung - auch über den Höchstsätzen nach § 3 Nr. 26 a EStG - ausgeübt werden.
- (3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Absatz (2) trifft der erweiterte Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- (4) Das Präsidium ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
- (5) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist das Präsidium ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.
- (6) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.
- (7) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
- (8) Vom Präsidium können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.
- (9) Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die vom Präsidium erlassen und geändert wird.“

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- (2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet das Präsidium. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter.
- (3) Wird der Aufnahmeantrag abgelehnt, kann schriftlich Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet das Präsidium.
- (4) Mitglieder haben erst mit Vollendung des 18. Lebensjahres passives Wahlrecht. Bei Wahlen im Jugendbereich gilt passives Wahlrecht mit Vollendung des 16. Lebensjahres. Die Bestellung eines Minderjährigen wird erst mit der Einwilligung der gesetzlichen Vertreter wirksam.
- (5) Stimmberechtigt sind Vereinsmitglieder ab dem vollendeten 14. Lebensjahr.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (2) Der Austritt ist dem Präsidium gegenüber schriftlich zu erklären. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Frist von 1 Monat zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig.
- (3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt, in sonstiger Weise sich grober und wiederholter Verstöße gegen die Vereinssatzung schuldig gemacht hat oder innerhalb eines Jahres seiner Beitragspflicht trotz zweimaliger, schriftlicher Mahnung nicht nachgekommen ist.
- (4) Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Präsidiums die erweiterte Vorstandschaft auf ihrer nächsten Sitzung mit 2/3 - Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Vor dem Antrag des Präsidiums an die erweiterte Vorstandschaft ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (5) Der Beschluss über den Ausschluss ist dem Betroffenen durch das Präsidium mittels eingeschriebenen Briefes oder per Boten bekannt zu geben. Der Betroffene kann den Beschluss binnen eines Monats gerichtlich anfechten. Verstreicht die Anfechtungsfrist fruchtlos, so wird der Beschluss wirksam. Wenn es die Interessen des Vereins gebieten, kann das Präsidium seine Entscheidung für sofort vollziehbar erklären.
- (6) Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitglieds ist frühestens nach Ablauf eines Jahres möglich. Über den Antrag entscheidet das Organ, das letztlich über den Ausschluss entschieden hat.
- (7) Eine Streichung der Mitgliedschaft ist zulässig, wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch das Präsidium mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung kann durch das Präsidium erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf die Streichung zu enthalten hat, drei Monate vergangen sind.

- (8) Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon jedoch unberührt.

§ 7 Beiträge

- (1) Jedes Mitglied hat eine Aufnahmegebühr und einen Jahresbeitrag (Geldbeitrag) zu leisten. Dieser ist im Voraus im Februar eines Jahres zu entrichten. Die Entrichtung erfolgt grundsätzlich durch Lastschrifteinzug. Auf Antrag ist dieser auch monatlich, vierteljährlich oder halbjährlich gegen Aufschlag einer Bearbeitungsgebühr möglich.
- (2) Die Fälligkeit tritt ohne Mahnung ein. Die Nichtentrichtung des Beitrags nach einer erfolglosen schriftlichen Mahnung führt gemäß § 6 (7) zum Vereinsausschluss.
- (3) Einem Mitglied, das unverschuldet in eine finanzielle Notlage geraten ist, kann der Betrag gestundet oder für die Zeit der Notlage ganz oder teilweise erlassen werden. Über ein Stundungs- oder Erlassgesuch entscheidet das Präsidium.
- (4) Bei einem begründeten zusätzlichen Finanzbedarf kann durch die Mitgliederversammlung eine zusätzliche Umlage in Form einer Geldleistung beschlossen werden. Sie darf das Fünffache des Jahresbeitrags nicht überschreiten. Sie kann gestaffelt entsprechend der Beitragsordnung erhoben werden.
- (5) Das Nähere regelt eine Beitragsordnung.

§ 8 Organe des Vereines

Organe des Vereines sind das Präsidium, der Erweiterte Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 9 Das Präsidium

- (1) Das Präsidium besteht aus
- a. dem Präsidenten,
 - b. dem 1. Vorsitzenden,
 - c. dem 2. Vorsitzenden und dem
 - d. 3. Vorsitzenden.
- (2) Das Präsidium wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei dieser Präsidiumsmitglieder gemeinsam vertreten. (Vorstand im Sinne § 26 BGB).
- (3) Das Präsidium wird durch den Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Es bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Präsidiums im Amt. Präsidiumsmitglieder können ihr Amt jederzeit niederlegen.

Scheidet ein Mitglied des Präsidiums vor Ablauf der Amtsperiode aus, so ist vom Erweiterten Vorstand für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied hinzu zu wählen.

Kann durch die Mitgliederversammlung kein rechtsfähiges Präsidium gewählt werden, so hat das zuletzt bestehende Präsidium die Aufgabe, dies umgehend dem zuständigen Registergericht sowie dem Bayerischen Landes-Sportverband und den betroffenen Sportfachverbänden anzuzeigen.

- (4) Wiederwahl ist möglich.
- (5) Verschiedene Präsidiumsämter können gleichzeitig von einer Person nur dann wahrgenommen werden, wenn ein Präsidiumsmitglied frühzeitig ausscheidet und dieses Amt durch eine Nachwahl im Erweiterten Vorstand nicht besetzt werden kann. Die Besetzung verschiedener Präsidiumsämter durch eine Person ist für längstens zwei Amtsperioden möglich.
- (6) Das Präsidium führt die Geschäfte des Vereins. Im Innenverhältnis gilt, dass der Vorstand zum Abschluss von Rechtsgeschäften jeglicher Art mit einem Geschäftswert von mehr als € 5.000,00 für den Einzelfall bzw. bei Dauerschuldverhältnissen im Jahresgeschäftswert von mehr als € 5.000,00 der vorherigen Zustimmung durch den erweiterten Vorstand bedarf.
- (7) Das Präsidium erlässt eine Geschäftsordnung /GO. Sie regelt die Geschäftsverteilung im Präsidium und enthält Verfahrensregelungen und Ordnungen, die in Abstimmung mit dem Erweiterten Vorstand und in Übereinstimmung mit den übrigen Satzungsvorgaben zu erstellen und laufend zu aktualisieren sind. Die GO ist neben der Satzung bindende Grundlage für die Aufgabenerfüllung des Präsidiums, der Abteilungsleiter, der Beauftragten sowie der Geschäftsstelle und aller übrigen Funktionsträger des Vereins.
- (8) Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend sind.
- (9) Die Abgeltung des Aufwendungsersatzes ist in der Finanzordnung des Vereines geregelt.

§ 10 Erweiterter Vorstand

Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus den Mitgliedern des Präsidiums, den Leitern der Abteilungen sowie den Beauftragten für besondere Aufgabenbereiche.

- (1) Die Abteilungen und die besonderen Aufgabenbereiche bilden keine nebengeordneten Vereine. Sie sind rechtlich unselbstständig. Die Abteilungsleiter und die mit ihnen zusammenarbeitenden Besonderen Beauftragten sind für das organisatorische, sportliche, und kulturelle Vereinsgeschehen zuständig.

- (2) Die Abteilungen geben sich eine Abteilungsordnung. Ihre Leiter führen ihre Bereiche eigenverantwortlich im Sinne des Satzungszwecks und gemäß den Beschlüssen des Präsidiums und der Mitgliederversammlung.
- (3) Die Aufgaben für die Besonderen Beauftragten werden durch den Erweiterten Vorstand festgelegt und dem Präsidium zur Entscheidung vorgelegt.
- (4) Die Abteilungen und die Besonderen Beauftragten sind zur Führung einer Nebenkasse befugt, die der jederzeitigen und in jeder Hinsicht der Maßgabe und Kontrolle des Präsidiums unterliegt. Näheres regelt die Finanzordnung des Vereins.
- (5) Abteilungsleiter werden von den Angehörigen ihrer Abteilungen gewählt und durch Präsidiumsbeschluss bestätigt.
- (6) Der Erweiterte Vorstand tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen, ansonsten nach Bedarf oder auf Antrag eines Drittels seiner Mitglieder. Die Sitzungen werden durch den Präsidenten, im Falle dessen Verhinderung durch ein Präsidiumsmitglied einberufen und geleitet.
- (7) Der Erweiterte Vorstand berät das Präsidium. Er schlägt insbesondere die Erhebung der Mitgliedsbeiträge nach Art und Höhe und der Zahlungsmodalitäten sowie die Neueinführung oder Auflösung von Abteilungen und besonderen Aufgabengebieten zur Entscheidung vor.
- (8) Weitere Aufgaben ergeben sich aus der Satzung.

§ 11 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt. Sie ist ferner einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse gebietet oder von einem Fünftel der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks beim Präsidium beantragt wird.
- (2) Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt vier Wochen vor dem Versammlungstermin durch das Präsidium. Die Bekanntgabe erfolgt unter Einschluss der Tagesordnung auf der Internetseite der SG Rödental, im Amtsblatt der Stadt Rödental (Rödentaler Nachrichten) sowie in den Lokalzeitungen des Landkreises Coburg.
Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, ist die Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (3) Die Mitgliederversammlung entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Stimmenthaltung wird als ungültige Stimme gezählt.

Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen der Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Eine Änderung des Vereinszwecks erfordert die Zustimmung aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich eingeholt werden.

- (4) Die Art der Abstimmung wird durch den Versammlungsleiter festgelegt. Eine geheime Abstimmung ist erforderlich, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes
 - Wahl der zwei Kassenprüfer und Entgegennahme des Kassenberichtes
 - Beschlussfassung über Änderung der Satzung, über Vereinsauflösung und über Vereinsordnungen
 - Beschlussfassung über zusätzliche Umlagen bei begründetem zusätzlichen Finanzbedarf
 - weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben bzw. Gegenstand der Tagesordnung sind.
- (6) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 12 Kassenprüfung

- (1) Die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren zu wählenden zwei Prüfer überprüfen die Kassengeschäfte des gesamten Vereines einschließlich der Kassen von Untergliederungen (Nebenkassen).

Den Kassenprüfern sind durch das Präsidium sämtliche relevanten Unterlagen und Informationen einschließlich derjenigen der Nebenkassen zur Verfügung zu stellen. Über das Ergebnis ist jährlich in der Mitgliederversammlung zu berichten.

- (2) Sonderprüfungen sind möglich.
- (3) Art und Umfang der Kassenprüfung sowie die Veranlassung von Sonderprüfungen sind in der Finanzordnung geregelt.

§ 13 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck und unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. In dieser Versammlung müssen vier Fünftel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sein.

Zur Beschlussfassung ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig.

Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der

anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einberufung hinzuweisen.

In der Auflösungsversammlung bestellen die Mitglieder die Liquidatoren, die dann die laufenden Geschäfte abzuwickeln haben.

- (2) Sofern eine Fusion mit anderen Sportvereinen die Auflösung des Vereins zur Folge hat, gelten die gleichen Maßnahmen wie unter vorstehendem Absatz (1.)
- (3) Das nach Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke verbleibende Vermögen fällt an die Stadt Rödental mit der Maßgabe, es wiederum unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden.
- (4) Bei Auflösung des Vereins infolge einer Fusion mit anderen Vereinen gelten hinsichtlich der Verwendung des Vereinsvermögens die im Fusionsvertrag festgelegten Entscheidungen.

§ 14 Inkrafttreten

Nach Satzungsänderungen:

Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 26.März 2010 geändert und in der vorliegenden Fassung beschlossen. Die Änderung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.